

Höchstpreise für Benzol.

Im Reichsgesetzblatt wird eine Verordnung des Handelsministers veröffentlicht, die im Interesse der auf Benzol als Ersatz für Benzin angewiesenen Industrie-, Landwirtschafts- und Transportunternehmungen Höchstpreise für Benzol festsetzt. Es werden Höchstpreise für Benzolerzeugungsunternehmungen und solche für Händler aufgestellt. Der Benzolhöchstpreis für Erzeugungsunternehmungen setzt sich zusammen aus einem Grundpreise von 42 Kronen pro Meterzentner Benzol loco Schönbrunn-Witkowitz, aus Frachtszuschlägen und Vergütungen für die Behälter; der Händlerpreis aus dem obengenannten Grundpreise, aus Frachtszuschlägen, Fuhrkosten und Fassvergütungen,

endlich einem Zuschlage von 5 Kronen pro 100 Kilogramm als Händlermühen. Die Bestimmungen über den Höchstpreis der Erzeugungsunternehmungen treten sofort, und zwar auch hinsichtlich jener Ware in Kraft, die im Tage der Kundmachung der Verordnung bereits verkauft, aber noch nicht am Bestimmungsort eingelangt ist, die Bestimmungen über die Händlerpreise am 10. April 1917. Übertretungen der Verordnung werden von den politischen Behörden bestraft.